



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Bildung und Kultur

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 6/1149**

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/1165**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Dr. Gunnar Schellenberger

- I. Der Ausschuss für Bildung und Kultur empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Landesentwicklung und Verkehr, für Arbeit und Soziales und für Finanzen, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drs. 6/1165 in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 5 : 0

- II. Der Ausschuss für Bildung und Kultur empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE in der Drs. 6/1149 abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 4 : 1

Dr. Gunnar Schellenberger
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5b Gemeinschaftsschule“.
 - b) Die Angabe zu § 18f erhält folgende Fassung:

„§ 18f (weggefallen)“.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Bildung und Kultur

**_____ Gesetz zur Änderung schul-, besoldungs- und
personalvertretungsrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52, **53**), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5b Gemeinschaftsschule **Sachsen-Anhalt**“.
 - b) unverändert
 - c) Die Angaben zu den §§ 84a und 84b erhalten folgende Fassung:

„§ 84a Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

- c) Die Angabe zu § 86 erhält folgende Fassung:
„§ 86 Übergangsregelungen für die Ersatzschulen“.
- d) Die Angabe zu § 86a erhält folgende Fassung:
„§ 86a (weggefallen)“.
- e) Die Angabe zu § 86b erhält folgende Fassung:
„§ 86b (weggefallen)“.
- f) Die Angabe zu § 86e erhält folgende Fassung:
„§ 86e (weggefallen)“.

§ 84b Schulbezogene statistische Erhebungen“.

- d) Nach der Angabe zu § 84b werden folgende Angaben zu den §§ 84c bis 84f eingefügt:

„§ 84c Automatisierte zentrale Schülerdatei

§ 84d Schülerlaufbahnstatistiken

§ 84e Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und Sperrung“.

§ 84f Einschränkung von Grundrechten“.

- e) Die Angabe zu § 86 erhält folgende Fassung:
„§ 86 Übergangsregelungen für die Ersatzschulen“.
- f) Die Angabe zu § 86a erhält folgende Fassung:
„§ 86a (weggefallen)“.
- g) Die Angabe zu § 86b erhält folgende Fassung:
„§ 86b (weggefallen)“.
- h) Die Angabe zu § 86e erhält folgende Fassung:
„§ 86e (weggefallen)“.

1/1. § 1 wird wie folgt geändert:**a) In Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:**

„3a. Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen und dazu beizutragen, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Inklusive Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler werden in allen Schulformen gefördert, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beizutragen.“

bb) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„Inklusionspädagogische Inhalte sind verbindlich in die Lehrerbildung aufzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler, die besondere Hilfen benötigen, sind Förderschulen vorzuhalten.“

c) Absatz 3a erhält folgende Fassung:

„(3a) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogi-

	schem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen, die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann. Die Eltern erhalten für ihre Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder eine umfassende Beratung.“
2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert: a) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt: „d) die Gemeinschaftsschule“. b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben e bis g.	2. unverändert
3. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt: (1) Die Gemeinschaftsschule entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler durch binnendifferenzierten und in besonderer Weise individualisierten Unterricht. Sie verzichtet weitgehend auf eine äußere Differenzierung nach Bildungsgängen und ermöglicht den Erwerb aller	3. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt: „§ 5b Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt (1) In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet. Der Unterricht in der Sekundarstufe I erfolgt in der Regel im Klassenverband und verzichtet weitgehend auf eine Unterscheidung nach Bildungsgängen.

allgemeinbildenden Abschlüsse. Sie trägt in ihrer jeweils zu genehmigenden Organisationsform den regionalen Gegebenheiten Rechnung.

(2) In der Gemeinschaftsschule werden Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

(3) Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gelten in Abhängigkeit von der genehmigten Organisationsform die Bestimmungen der Sekundarschule oder des Gymnasiums. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Gymnasiums.

(2) Die Gemeinschaftsschule ermöglicht den Erwerb aller Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen der Sekundarschule oder des Gymnasiums. Für den Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Gymnasiums.

(3) Jeder Gemeinschaftsschule liegt ein auf der Analyse der konkreten Schulsituation basierendes pädagogisches und organisatorisches Konzept zugrunde. Es muss verbindliche Vorgaben insbesondere über

- 1. die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung des auf eine Differenzierung nach Bildungsgängen verzichtenden Unterrichts,**
- 2. den Zeitpunkt und die Formen äußerer Differenzierung,**
- 3. die vorgesehene Ausbildungsdauer bis zum Abitur sowie**
- 4. praxisbezogene Angebote und Aktivitäten zur Berufs- und Studienorientierung**

enthalten. Führt die Gemeinschaftsschule keine gymnasiale Oberstufe, hat es außerdem Einzelheiten zur Zusammenarbeit mit einer anderen Schule hinsichtlich des

(4) Die Gemeinschaftsschule soll eine eigenständige gymnasiale Oberstufe führen oder den Erwerb des Abiturs in verbindlich geregelter, konzeptionell unteretzter Zusammenarbeit mit einer anderen Schule ermöglichen. Die Schuljahrgänge 11 und 12 oder 12 und 13 bilden in Abhängigkeit von der genehmigten Organisationsform die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

(5) In einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache wird im 6. Schuljahrgang eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde.

(6) Die Gemeinschaftsschule wird mindestens zweizügig geführt.

(7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Bestimmungen zur Errichtung der Gemeinschaftsschulen (§ 64 Abs. 2a) sowie die entsprechenden Regelungen gemäß §§ 22, 34 und 35 zur näheren Ausgestaltung der Absätze 1 bis 4 und 6 durch Verordnung zu regeln. Über die Grundsätze der Regelungen nach Satz 1 ist die Herstellung des Be-

Erwerbs des Abiturs zu enthalten.

(4) Die Gemeinschaftsschule **führt** eine _____ gymnasiale Oberstufe _____ oder **ermöglicht** den Erwerb des Abiturs in verbindlich geregelter, konzeptionell unteretzter Zusammenarbeit mit einer anderen Schule _____. **Führt die Gemeinschaftsschule eine gymnasiale Oberstufe, umfasst die Qualifikationsphase grundsätzlich die Schuljahrgänge 11 und 12; davon kann mit Zustimmung der Landesregierung abgewichen werden. Wandelt sich eine Gesamtschule in integrativer Form in eine Gemeinschaftsschule um, darf sie die Schuljahrgänge 11 und 12 oder 12 und 13 als Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe führen. Im Fall der Zusammenarbeit mit einer anderen Schule richtet sich die Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich nach den für diese andere Schule geltenden Regelungen.**

(5) **Im 6. Schuljahrgang wird** in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache _____ eine Klassenarbeit mit zentral gestellten Aufgaben geschrieben. Die Auswahlentscheidung trifft die oberste Schulbehörde.

(6) unverändert

(7) **Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer bestehenden Schule oder bestehender Schulen auf deren Antrag. Es können Schulen der Schulformen Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium umgewandelt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulbehörde einzureichen. Mit dem Antrag ist ein Kon-**

nehmens mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss erforderlich.“

4. § 8 Abs. 6 Satz 3 wird aufgehoben.

zept nach Absatz 3 einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung auf der Grundlage einer Bewertung des Konzepts. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Für den Zeitraum der Umwandlung können an den aufwachsenden und auslaufenden Schulen gemeinsame Konferenzen, Eltern- und Schülervertretungen gebildet werden. Die Gemeinschaftsschule kann das Konzept im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde aktualisieren. Die Umwandlung einer Gemeinschaftsschule in eine andere Schulform erfolgt auf Antrag der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schulentwicklungsplanung mit Genehmigung der Schulbehörde.

(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen zu den Einzelheiten des pädagogischen und organisatorischen Konzepts und zur Umwandlung durch Verordnung zu regeln. Über die Grundsätze der Verordnung nach Satz 1 sowie der Verordnungen nach den §§ 22 und 35 in Bezug auf die Gemeinschaftsschule ist die Herstellung des Benehmens mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss erforderlich.“

4. § 8 Abs. 6 _____ erhält folgende Fassung:

„(6) Förderschulen für Geistigbehinderte unterbreiten Ganztagsangebote. Die anderen Förderschulen können

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rahmenrichtlinien“ die Wörter „oder Lehrpläne“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rahmenrichtlinien“ die Wörter „oder Lehrpläne“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

Ganztagsangebote unterbreiten, die der Genehmigung der obersten Schulbehörde bedürfen.“

5. unverändert

6. unverändert

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die Genehmigung zur Änderung der Schulform darf einer Ersatzschule bei einer Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule nur erteilt werden, wenn die Gemeinschaftsschule jährlich aufwachsend entwickelt wird. Die Genehmigung für den Betrieb in der bisherigen Schulform erlischt, wenn der letzte Schuljahr-

a) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Genehmigung einer Ersatzschule erlischt, wenn die Schule geschlossen wird oder der Schulbetrieb zwei Jahre geruht hat. Dies gilt auch, wenn eine Ersatzschule nicht innerhalb eines Jahres ab dem genehmigten Zeitpunkt der Errichtung eröffnet wird. Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers die in Satz 2 genannte Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

8. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt nicht für Lehrkräfte mit dem wissenschaftlichen Studium nach § 30 Abs. 5.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt oder einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Ersatzschule nach § 17 Abs. 1 anerkannt ist oder Finanzhilfe nach

gang, der in der bisherigen Schulform unterrichtet wurde, die Schule verlassen hat.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Genehmigung einer Ersatzschule erlischt, wenn die Schule geschlossen wird oder der Schulbetrieb zwei Jahre geruht hat. Dies gilt auch, wenn eine Ersatzschule nicht innerhalb eines Jahres ab dem genehmigten Zeitpunkt der Errichtung eröffnet wird. Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers die in Satz 2 genannte Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

8. § 16a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„**Satz 2** gilt nicht für Lehrkräfte mit dem wissenschaftlichen Studium nach § 30 Abs. 5.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) **In Satz 4 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Wörter „_____ mit der Befähigung zum Lehramt oder einem entsprechenden Abschluss nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik _____“ eingefügt.**

§ 18 Abs. 2 erhält und der Schulträger die Ausübung der Tätigkeit der zuständigen Schulbehörde mit den Unterlagen gemäß Absatz 1 angezeigt hat.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Für Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen gilt die Unterrichtsgenehmigung als erteilt, wenn die Schulbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige der Ausübung der Tätigkeit widersprochen hat.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

9. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2, 3, 3a und 4,

bb) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Personen mit anderen wissenschaftlichen Ausbildungen dürfen nach Anzeige des Schulträgers und Vorlage der entsprechenden Unterlagen an der Schule eingesetzt werden. Die Schulbehörde entscheidet binnen drei Monaten über die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

9. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung _____

1. **das Nähere zum Verfahren und zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Ersatzschule, insbesondere**
 - a) **unter welchen Voraussetzungen die Schule in freier Trägerschaft als gleichwertig im Sinne von § 16 Abs. 1 anzusehen ist,**
 - b) **unter welchen Bedingungen in der Schule in freier Trägerschaft eine Sonderung der Schülerinnen und**

- | | |
|--|---|
| <p>2. die Anforderung und das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen und wissenschaftlichen Eignung gemäß § 16a Abs. 1,</p> <p>3. das Verfahren zur Anzeige des Schulgeldes gemäß § 16 Abs. 6,</p> <p>4. die Erteilung und den Widerruf der Unterrichtsgenehmigung gemäß § 16a Abs. 2,</p> <p>5. die Anerkennung einer Ersatzschule gemäß § 17 Abs. 1,</p> | <p>Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird,</p> <p>c) zu den im Genehmigungsverfahren einzureichenden Unterlagen,</p> <p>d) zu den Formen und Fristen des Genehmigungsverfahrens und dem Verfahren bei Änderung von Genehmigungsvoraussetzungen,</p> <p>e) unter welchen Voraussetzungen die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist,</p> <p>2. das Nähere zu den Voraussetzungen, unter denen die gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 nachgewiesene Ausbildung und die nachgewiesenen Prüfungen im Werte der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen gleichkommen oder gleichwertige Leistungen vorliegen,</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. das Nähere zu dem Verfahren der Erteilung und des Widerrufs der Unterrichtsgenehmigung, insbesondere zu den Fristen, den einzureichenden Unterlagen und den zuständigen Behörden,</p> <p>5. das Nähere zum Verfahren der Anerkennung gemäß Absatz 1, insbesondere zu den einzureichenden Un-</p> |
|--|---|

	terlagen, der zuständigen Behörde und den Fristen und
6. die Voraussetzungen für den Widerruf der Genehmigung einer Ersatzschule gemäß § 16 Abs. 5,	6. das Nähere zum Verfahren der Umwandlung einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule gemäß § 16 Abs. 3b
7. die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Versagung der Unterrichtsgenehmigung gemäß § 16a Abs. 3,	7. wird gestrichen
8. die Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung gemäß § 17 Abs. 2 und	8. wird gestrichen
9. das Erlöschen der Genehmigung der Ersatzschule gemäß § 16 Abs. 5a.	9. wird gestrichen
	zu regeln.“
10. § 18 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.	
11. § 18a wird wie folgt geändert:	11. § 18a wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die nach Satz 2 ermittelte Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist auf einen ganzzahligen Wert abzurunden.“	„Die nach Satz 2 ermittelte Zahl der Schülerinnen und Schüler ist auf einen ganzzahligen Wert abzurunden.“
b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 werden nach dem Wort	b) unverändert

„Gesamtschulen“ die Wörter „und Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

12. § 18d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

13. § 18f wird aufgehoben.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Schulen werden für ihre pädagogische Arbeit Budgets zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt. Die Schule kann nicht verbrauchte Budgetmittel in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Diese sind in das jeweilige Haushaltsgesetz bzw. in den Haushaltsplan aufzunehmen. Die näheren Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Budgets werden durch die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erlassen.“

- b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Schulleitung kann im Namen des Landes Schulgirokonto bei einem Kreditinstitut einrichten und führen. Die näheren Bestimmungen zur Einrichtung und zum Einsatz der Schulgirokonto werden durch die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem für Fi-

12. unverändert

13. unverändert

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Schulen werden für ihre pädagogische Arbeit Budgets zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt. Die **von den** Schulen ____ nicht verbrauchten Budgetmittel **dürfen in** das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen **werden**. Dies **ist** ____ **durch Haushaltsvermerke** in den Haushaltsplan aufzunehmen. _____“

- b) **Nach Absatz 2** wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Schulleitung **darf** im Namen des Landes Schulgirokonto bei einem Kreditinstitut einrichten und führen. _____“

nanzen zuständigen Ministerium erlassen.“

15. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Antragstellung und Konzept zur Umwandlung zur Gemeinschaftsschule.“

16. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Prüfungsordnungen für die Lehrämter, die Ausbildung innerhalb des Vorbereitungsdienstes und die Abschlüsse durch Verordnung zu regeln.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Anzahl der Einstellungen der Lehrkräfte in den Vorbereitungsdienst kann für die jeweilige Laufbahn und für den jeweiligen Einstellungstermin beschränkt werden, soweit die nach dem für die oberste Schulbehörde geltenden Einzelplan zur Verfügung stehenden Stellen oder Haushaltsmittel oder die Ausbildungskapazität nicht ausreichen. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten auszuschöpfen, wobei die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den ausbildenden Stellen

15. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. **die** Antragstellung und **das** Konzept zur Umwandlung zur Gemeinschaftsschule.“

16. § 30 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Anzahl der Einstellungen der Lehrkräfte in den Vorbereitungsdienst kann für die jeweiligen **Lehrämter** und für den jeweiligen Einstellungstermin beschränkt werden, soweit die nach dem für die oberste Schulbehörde geltenden Einzelplan zur Verfügung stehenden Stellen **und** Haushaltsmittel oder die Ausbildungskapazität nicht ausreichen. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten auszuschöpfen, wobei die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den ausbildenden Stellen

obliegen, nicht unzumutbar beeinträchtigt und die sachgerechte Ausbildung nicht gefährdet werden dürfen. Übersteigt die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, so sind

1. vorab bis zu 10 v. H. der Ausbildungsplätze des Lehramtes für außergewöhnliche Härtefälle,
2. danach von den verbleibenden Ausbildungsplätzen des Lehramtes
 - a) bis zu 30 v. H. der Ausbildungsplätze nach Dauer der Wartezeit und
 - b) mindestens 70 v. H. nach fachlicher Leistung

zu vergeben. Aus den Quoten nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 Buchst. a nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze werden nach Satz 3 Nr. 2 Buchst. b vergeben. Soweit das Land für eine Ausbildung in bestimmten Fächern, sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen einen besonderen Bedarf hat, können für einen Einstellungstermin bis zu 50 v. H. der Ausbildungsplätze für das jeweilige Lehramt nach der fachlichen Leistung gesondert vergeben werden. Die oberste Schulbehörde stellt den besonderen Bedarf und den sich daraus ergebenden Teil der Ausbildungsplätze nach Satz 5 fest und veröffentlicht dies in den Ausschreibungen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,

len obliegen, nicht unzumutbar beeinträchtigt und die sachgerechte Ausbildung nicht gefährdet werden dürfen. Übersteigt die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, so sind _____ vorab bis zu 10 v. H. der Ausbildungsplätze der **Lehrämter** für außergewöhnliche Härtefälle **_ zu vergeben. _____ Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen der Lehrämter sind**

1. bis zu 30 v. H. _____ nach Dauer der Wartezeit und
2. mindestens 70 v. H. nach fachlicher Leistung

zu vergeben. Aus den Quoten nach Satz 3 _____ und **Satz 4 Nr. 1** nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze werden nach **fachlicher Leistung** vergeben. Soweit das Land für eine Ausbildung in bestimmten Fächern, sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen einen besonderen Bedarf hat, **dürfen** für einen Einstellungstermin bis zu 50 v. H. der **insgesamt vorhandenen** Ausbildungsplätze für das jeweilige Lehramt _____ gesondert vergeben werden. **Die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Satz 6 erfolgt nach fachlicher Leistung.** Die oberste Schulbehörde stellt den besonderen Bedarf und den sich daraus ergebenden Teil der Ausbildungsplätze nach Satz 6 fest und **gibt dies zeitnah zum jeweiligen Einstellungstermin bekannt.** Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren **einschließlich der zu beachtenden Fristen und der Folgen der Fristversäumung sowie des Verfahrens**

2. das Nähere über die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten,
3. die Kriterien für die Auswahl nach der fachlichen Leistung,
4. die Kriterien für die Auswahl in außergewöhnlichen Härtefällen und
5. das Nähere über die Berechnung der Wartezeit

zur Besetzung frei gebliebener Stellen,

2. **die Einzelheiten für die Ermittlung und Verteilung der Ausbildungskapazitäten auf die Lehrämter und Fächer oder Fachrichtungen, insbesondere**
 - a) **die Kriterien zur Ermittlung der Vorhaltung der Seminarleitungen und Fachseminarleitungen,**
 - b) **die Maßstäbe für die Prognose des Bedarfs an Lehrkräften in den verschiedenen Lehrämtern unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs in bestimmten Fächern oder sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtungen und**
 - c) **die Kriterien zur Feststellung der Eignung von Schulen als Ausbildungsschule und deren Aufnahmekapazität unter Berücksichtigung der Schülerinteressen an einem ordnungsgemäßen Unterricht,**
3. wird hier gestrichen
4. die Kriterien für die **Anerkennung als außergewöhnlicher Härtefall** und für die Auswahl innerhalb der außergewöhnlichen Härtefälle_ ,
5. das Nähere über die Berechnung der Wartezeit, **insbesondere zum Fristbeginn und zu den anrechenbaren Zeiten, und**

zu bestimmen.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach dem 4. Schuljahrgang wählen die Erziehungsberechtigten entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten ihrer Kinder den weiteren Bildungsgang.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bildungsgänge“ die Wörter „oder Schulformen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bildungsganges“ die Wörter „oder der Schulform“ eingefügt.

18. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Schulträger können mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung von

6. die Kriterien für die Auswahl nach der fachlichen Leistung

zu bestimmen. **Die oberste Schulbehörde ermittelt für jedes Lehramt die Anzahl der Plätze, auf denen die Ausbildung zum Beginn des jeweiligen Einstellungstermins möglich ist, und setzt diese Zahlen durch Verordnung fest.“**

17. unverändert

18. unverändert

Schulbezirken verzichten. Soweit keine Schulbezirke festgelegt werden, haben Schülerinnen und Schüler eine Schule im Gebiet des Schulträgers zu besuchen, in dem sie wohnen, es sei denn, der Schulträger hat mit anderen Schulträgern eine Vereinbarung nach § 66 getroffen.“

- b) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „§ 86e“ durch die Angabe „Absatz 1a“ ersetzt.

19. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

21. Nach § 64 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Gemeinschaftsschulen entstehen durch Umwandlung einer bestehenden Schule oder bestehender Schulen auf deren Antrag. Es können Schulen der Schulformen Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium umgewandelt werden. Der Antrag auf Umwandlung und das Konzept bedürfen der Zustimmung des Schulträgers und der Zustimmung des Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie der Genehmigung der Schulbehörde. Dieses Konzept kann ak-

19. unverändert

20. unverändert

21. Nach § 64 Abs. 2 **wird** folgender Absatz 2a _____ eingefügt:

tualisiert werden. Für den Zeitraum der Umwandlung können an den aufwachsenden und auslaufenden Schulen gemeinsame Konferenzen, Eltern- und Schülervertretungen gebildet werden. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt.

(2b) Gemeinschaftsschulen ergänzen das Schulangebot nach Absatz 1. Eine Gemeinschaftsschule, die durch Umwandlung aus einer Sekundarschule entstanden ist, ersetzt das Angebot einer Sekundarschule. Eine Gemeinschaftsschule, die durch Umwandlung aus einem Gymnasium entstanden ist, kann das Angebot eines Gymnasiums ersetzen, sofern die demografischen Bedingungen oder die Schulwege dies erfordern. Eine Schülerin oder ein Schüler mit Wohnsitz im Schuleinzugsbereich dieser Schule kann alternativ ein Gymnasium besuchen.“

22. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Besucht eine Schülerin oder ein Schüler die Schuljahrgänge 5 bis 10 einer Gemeinschaftsschule, ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Sekundarschule oder des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt, sofern dieser die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Gemeinschaftsschule übersteigt. Ist für die Gemeinschaftsschule ein Schuleinzugsbereich gemäß § 41 festgelegt worden, so

„(2a) Gemeinschaftsschulen ergänzen das Schulangebot nach Absatz 1. **Nach Umwandlung einer Sekundarschule in eine Gemeinschaftsschule muss eine weitere Sekundarschule nicht mehr vorgehalten werden. Nach Umwandlung eines Gymnasiums in eine Gemeinschaftsschule ist ein weiteres Gymnasium vorzuhalten, sofern nicht die Schulbehörde feststellt, dass** die demografischen Bedingungen oder die Schulwege **dies nicht erfordern**. Eine Schülerin oder ein Schüler mit Wohnsitz im Schuleinzugsbereich dieser Schule kann alternativ ein Gymnasium besuchen.“

22. § 71 wird wie folgt geändert:

a) wird gestrichen

entfällt die Beschränkung für Schülerinnen und Schüler, die in diesem Einzugsbereich wohnen. Die Sätze 1 und 2 werden auch für Gesamtschulen angewendet.“

b) In Absatz 4a Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4a wird folgender neuer Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Besucht eine Schülerin oder ein Schüler die Schuljahrgänge 11 bis 13 einer Gemeinschaftsschule, ist der Erstattungsanspruch auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch des nächstgelegenen Gymnasiums anfallen würden, beschränkt, sofern dieser die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Gemeinschaftsschule übersteigt. Ist für die Gemeinschaftsschule ein Schuleinzugsbereich gemäß § 41 festgelegt worden, so entfällt die Beschränkung für Schülerinnen und Schüler, die in diesem Einzugsbereich wohnen. Die Sätze 1 und 2 werden auch für Gesamtschulen angewendet.“

d) Der bisherige Absatz 4b wird Absatz 4c.

23. In § 76 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

24. In § 77 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

25. In § 78 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „den“ die Wör-

b) In Absatz 4a Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

c) wird gestrichen

d) wird gestrichen

23. unverändert

24. unverändert

25. unverändert

ter „Lehrplänen oder“ eingefügt.

26. § 84a wird wie folgt geändert:

26. § 84a erhält folgende Fassung:

**„§ 84a
Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener
Daten**

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind zulässig zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden, dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, den Schulträgern, den Schülervertretungen und den Elternvertretungen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Sie erfolgen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt, soweit die folgenden Absätze keine besonderen Regelungen treffen.

(2) Schulen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Schulorganisation oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu übermitteln.

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „ , der schulpflichtig werdenden Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und ihrer Erziehungsberechtigten“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

(3) Die Schulbehörden und die Schulträger dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Dasselbe gilt für Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, soweit dies für Schulleistungsuntersuchungen und die externe Evaluation gemäß § 11a erforderlich ist. Die Berechtigung nach Satz 1 haben auch die unteren Gesundheitsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist, und die Träger der Schülerbeförderung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 71 erforderlich ist. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung automatisiert weiterverarbeiten oder nutzen.

(4) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf im Rahmen seiner Aufgaben personenbezogene Daten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals erheben, verarbeiten und nutzen.

(5) Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsbe-

1. Stellen zu bestimmen, die zu statistischen oder schulübergreifenden Zwecken, insbesondere für Einschulungen, Schulwechsel, Schulkooperationen oder für die Feststellung von Mehrfachbewerbungen personenbezogene Daten von Schülerinnen, Schülern und Kindern, die an einer Schule angemeldet werden, sowie von Kindern, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsmaßnahmen der Landesbildungszentren gemäß § 8 Abs. 7 teilnehmen, und von deren Erziehungsberechtigten verarbeiten,
2. zu bestimmen, dass die für Verwaltungszwecke bestimmte Stelle nach Nummer 1 für jede Schülerin und jeden Schüler eine Schüleridentifikationsnummer vergeben kann, die keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Person der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten zulassen darf,
3. die nach Nummer 1 im einzelnen erforderlichen Daten festzulegen,

rechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten hinzuweisen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie an Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11a teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(7) Die von der Schule erhobenen personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nur in der Schule verarbeitet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen gestatten, dass die an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal Daten außerhalb der Schule verarbeiten, wenn die Einhaltung der Schutzziele des § 6 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt gewährleistet ist. Die Gestattung enthält abhängig von Art und Zweck der Verarbeitung nähere Vorgaben.

(8) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öf-

4. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Schulen Daten nach Nummer 3 den Stellen nach Nummer 1 zu übermitteln haben und das dazu notwendige Verfahren zu regeln,
5. die nach Nummer 1 bestimmte Stelle zu verpflichten,

öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt zulassen würden. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. § 43 Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 9 Abs. 8a gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(9) Personenbezogene Daten über Untersuchungen gemäß § 38 Abs. 2 sowie freiwillige Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden; dies gilt nicht für die Teilnahme an Untersuchungen gemäß § 38 Abs. 2. Medizinische und psychologische Befunde dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(10) Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen, Berichtigungen, Sperrungen oder Löschung von Daten und

- | | |
|---|---|
| | <p>auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind, gemäß Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt und § 84e. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die in Satz 1 genannten Rechte ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die erforderliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals sowie Dritter dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich macht.</p> |
| <p>a) Daten nach Nummer 3 im Rahmen des Erforderlichen personenbezogen nur an Schulen für in Nummer 1 genannte Verwaltungszwecke zu übermitteln und das Verfahren dazu zu regeln,</p> | <p>(11) Die jeweils mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten, der Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, der Erziehungsberechtigten der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erhoben worden sind. Eine anderweitige Verwendung bedarf einer erneuten Einwilligung.</p> |
| <p>b) Daten nach Nummer 3 unbeschadet einer abweichenden Regelung nach Absatz 5 den für die Planung, die Erstellung von Bildungsverläufen oder die Statistik zuständigen</p> | <p>(12) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu regeln, insbesondere</p> |

Stellen nur anonymisiert, aggregiert oder pseudonymisiert zu übermitteln und das Verfahren zu regeln,

6. die Löschung personenbezogener Daten bei den Stellen nach Nummer 1 zu regeln.

Die Schüleridentifikationsnummer darf nur zu den in Nummer 1 genannten Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Ihre Übermittlung an andere Stellen als Schulen oder Schulbehörden im Land oder an das Statistische Landesamt ist ausgeschlossen. An das Statistische Landesamt ist die Übermittlung dabei nur zum Zweck der Überprüfung der erhobenen Daten auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit zulässig. Unmittelbar nach Abschluss dieser Prüfung sind die Schüleridentifikationsnummern zu löschen. Ist die Übermittlung personenbezogener Daten im automatisierten Abrufverfahren vorgesehen, gehört zur Regelung des Verfahrens

1. **die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Lehrkräfte sowie durch sonstiges an der Schule tätiges Personal,**
2. **die Verarbeitung außerhalb der Schule gemäß Absatz 7,**
3. **die Datenübermittlung,**
4. **die Datensicherheit,**
5. **die automatisierte Datenverarbeitung und**
6. **die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu der jeweils befugten Stelle.**

(13) Die Absätze 1 bis 12 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.“

auch die Festlegung der nach § 6 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger erforderlichen technischen und organisatorischer Maßnahmen; § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger findet keine Anwendung.“

26./1 Nach § 84a werden folgende neue §§ 84b bis 84e eingefügt:

**„§ 84b
Schulbezogene statistische Erhebungen**

(1) Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können schulbezogene statistische Erhebungen durchgeführt werden. Auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulleitungen, die Lehrkräfte, das sonstige an der Schule tätige Personal, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten.

(2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Auskunftspflicht, den Berichtszeitraum oder -zeitpunkt und die Häufigkeit der Durchführung zu regeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.

§ 84c
Automatisierte zentrale Schülerdatei

(1) Das Landesschulamt richtet für Verwaltungszwecke eine automatisierte zentrale Schülerdatei ein. In dieser dürfen

- 1. die landeseindeutige Schülernummer,**
- 2. Name und Vorname der Schülerin und des Schülers,**
- 3. Geschlecht,**
- 4. Geburtsdatum,**
- 5. Anschrift,**
- 6. Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten,**
- 7. Schulnummer,**
- 8. die Teilnahme an Untersuchungen gemäß § 38 Abs. 2,**
- 9. die Teilnahme an Feststellungen zum Sprachstand sowie an erforderlichen Fördermaßnahmen sowie**
- 10. Schulanmeldung, Schulwechsel sowie weitere Schulpflichtmerkmale**

gespeichert werden. Die Schulen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten zu übermitteln. Diese Daten dürfen nur für die Erfüllung der den Nummern 8 bis 10 zugrunde

liegenden Pflichten verarbeitet werden. Die landeseindeutige Schülernummer wird in der automatisierten zentralen Schülerdatei festgelegt und bleibt für die gesamte schulische Laufbahn einer Schülerin oder eines Schülers im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugeordnet. Die Schulen und die Schulbehörde haben Zugriffsrechte auf die automatisierte zentrale Schülerdatei nur, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, an den Verfahren zur Einrichtung und Nutzung der automatisierten zentralen Schülerdatei teilzunehmen.

(2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren durch Verordnung zu regeln.

§ 84d Schülerlaufbahnstatistiken

(1) Im Auftrag der obersten Schulbehörde erstellt das für Statistik zuständige Landesamt oder eine andere den Grundsätzen des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt verpflichtete Stelle Schülerlaufbahnstatistiken. Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die zu statistischen Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu übermitteln:

1. Name und Vorname, landeseindeutige Schülernummer, Schulnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrantensstatus, Herkunftsland, Herkunftssprache, regionale Herkunft und Herkunftsschule,

2. Schulform, besuchte Klasse und Kurse, Bildungsgang, Teilnahme am Ganztagsbetrieb und an Unterrichtseinheiten, Unterrichtsbefreiungen, schulische und berufliche Vorbildung, Berufsausbildung, Art des Ausbildungsvertrags, Sitz des Ausbildungsbetriebs,
3. Schullaufbahndaten,
4. Ergebnisse zentraler Leistungserhebungen und erreichte Abschlüsse sowie
5. Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die Daten werden pseudonymisiert und anonymisiert. Bei der Umsetzung von Pseudonymisierungs- und Anonymisierungsverfahren sowie von technisch-organisatorischen Maßnahmen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt anzuwenden.

(2) Die nach Absatz 1 beauftragte Stelle darf Datensätze zur schulischen Laufbahn erzeugen, um schulische Bildungsverläufe für die Schulstatistik und Aufgaben der Schulaufsicht darzustellen. Die Datensätze dürfen keinen Rückschluss auf konkrete Personen ermöglichen.

(3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln, insbesondere die räumliche, organisatorische und personelle Trennung der Erhebungsstelle vom Verwaltungsbereich entsprechend dem Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 84e**Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und Sperrung**

(1) Für die Aufbewahrung, Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten gilt das Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit den folgenden Maßgaben.

(2) Die nach diesem Gesetz gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Abschluss der Aufgabe zu löschen, für die sie erhoben und gespeichert wurden.

(3) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Anlass der Speicherung der personenbezogenen Daten. Die Dauer der Speicherung bemisst sich nach den gesetzlichen Vorgaben, nach Art und Zweck der Speicherung sowie Art und Bedeutung des Anlasses.

(4) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zum Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsverfahren, zur Aufbewahrung und zu den Aufbewahrungsfristen durch Verordnung zu regeln.“

27. § 84b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 84a schränkt das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und

27. **Der bisherige § 84b wird § 84f und wie folgt geändert:**

- a) unverändert
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) **Die §§ 84a bis 84e** schränken das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundge-

des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.“

28. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Übergangsregelungen für die Ersatzschulen

(1) Eine Umwandlung einer genehmigten Ersatzschule (Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule) in eine Gemeinschaftsschule kann unter den nachfolgenden Maßgaben erfolgen. Die Genehmigung der Gemeinschaftsschule erfolgt nach § 16. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Die bestehenden Schuljahrgänge der genehmigten Ersatzschule werden an die Gemeinschaftsschule übergeleitet. Mit der Genehmigung der Gemeinschaftsschule erlischt die Genehmigung der Ersatzschule nach Satz 1. Für die Anerkennung gilt § 17; abweichend von § 17 Abs. 1 wird die Dauer des Schulbetriebs an der Ersatzschule nach Satz 1 auf den in § 17 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitraum angerechnet. Für die Gewährung einer Finanzhilfe gelten die §§ 18 und 18a. Die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule ist zum 1. August 2013 möglich.

(2) Eine Umwandlung einer anerkannten Ersatzschule (Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule) in eine Gemeinschaftsschule kann unter den nachfolgenden Maßgaben erfolgen. Die Genehmigung der Gemeinschaftsschule erfolgt nach § 16. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt. Gleichzeitig laufen die Schuljahrgänge der anerkannten Er-

setzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein.“

28. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Übergangsregelungen für die Ersatzschulen

(1) Für allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft, denen bis zum 1. August 2012 eine Genehmigung nach § 16 Abs. 2 erteilt wurde, findet § 18 Abs. 1 Satz 2 bis 5 in der am 1. August 2012 gültigen Fassung Anwendung.

(2) Bei einer bis zum 1. August 2013 genehmigten Umwandlung einer genehmigten Ersatzschule in eine Gemeinschaftsschule wird die Dauer des Schulbetriebs in der bisherigen Schulform bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung der Anerkennung gemäß § 17 Abs. 1 angerechnet.

satzschule nach Satz 1 aus. In die Schuljahrgänge, die durch das jährliche Aufwachsen entfallen, dürfen keine neuen Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Die Genehmigung der anerkannten Ersatzschule nach Satz 1 erlischt, wenn der letzte Schuljahrgang ausgelaufen ist. Für die Anerkennung der Gemeinschaftsschule gilt § 17, für die Gewährung einer Finanzhilfe gelten die §§ 18, 18a. Abweichend von § 18 Abs. 1 erhält der Schulträger nach Genehmigung der Umwandlung und Aufnahme des Schulbetriebs einer Gemeinschaftsschule an der Ersatzschule eine Finanzhilfe für den in § 17 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitraum. Die Einrichtung eines 5. Schuljahrganges nach Satz 3 ist letztmalig am 1. August 2015 möglich.

(3) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.“

29. Die §§ 86a, 86b und 86e werden aufgehoben.

§ 2 Folgeänderungen

(3) Bei einer bis zum 1. August 2015 genehmigten Umwandlung einer anerkannten Ersatzschule in eine Gemeinschaftsschule gilt auch die sich jährlich aufwachsend entwickelnde Gemeinschaftsschule als anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft im Sinne von § 18 Abs. 1.

29. unverändert

Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 184, 185), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die

(1) Anlage 1 Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe A 13 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Pädagogische Koordinatorin oder pädagogischer Koordinator einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern¹⁾“.

2. Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern

2b. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern¹⁾“.

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

2. Anlage 1 Besoldungsordnung A _____ wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe A 13 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. Pädagogische Koordinatorin oder pädagogischer Koordinator

- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -¹⁾“.

- b) Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 **wird** folgende Nummer_ 2a ____ eingefügt:

„2a. Direktorin oder Direktor

- einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -

— - _____ einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -¹⁾“.

- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern¹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen¹⁾“.

c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Zweite Direktorstellvertreterin oder Zweiter Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“.

3. Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a, 2b, 2c und 2d eingefügt:

„3a. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -¹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen -¹⁾“.

cc) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Zweite Direktorstellvertreterin oder Zweiter Direktorstellvertreter

- einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -“.

c) Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 **wird** folgende Nummern 2a ____ eingefügt:

„2a. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen

2b. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien¹⁾

2c. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern

2d. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen¹⁾“.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Lauf-

„2a. Direktorin oder Direktor

- einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen -

— - — einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien -¹⁾

— - — einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern -

— - — einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen -¹⁾“.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gemeinschaftsschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern mit der Lauf-

bahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien¹⁾“.

4. In Besoldungsgruppe A 16 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Direktorin oder Direktor einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien“

bahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien -

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen -
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien -¹⁾“.

d) In Besoldungsgruppe A 16 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Direktorin oder Direktor

- einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Gymnasien -“.

3. Anlage 1 Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) Besoldungsgruppe B 3 Nr. 12a wird aufgehoben.

b) Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:

(2) In § 87 Nr. 4 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 815), wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

§ 3 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kultusministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

aa) Es wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Präsidentin oder Präsident der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt“.

bb) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 2.

Artikel 3 **Änderung des Personalvertretungsgesetzes** **des Landes Sachsen-Anhalt**

__ In § 87 Nr. 4 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 815), wird nach dem Wort „Gesamtschulen“ das Wort „_Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

Artikel 4 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kultusministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.